

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1975)
Heft: 3

Artikel: Kündigungsschutz für Wehrmänner im Dienst
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938973>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHULFUNKSENDUNG ÜBER DAS FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Im Jahre 1964 wurde über das Schweizer Radio eine Schulfunksendung über das Fürstentum Liechtenstein ausgestrahlt. Diese Sendung wurde in Liechtenstein zusammengestellt und fand in der Schweiz ein ausserordentlich starkes Echo. Im periodisch erscheinenden Heft "Schweizer Schulfunk" Nr. 13 vom 22.5.1964 wurde über die Sendung einleitend vermerkt:

"Es ist vielleicht bezeichnend, dass die Idee zu dieser Sendung nicht von einem Liechtensteiner stammt, sondern vom Präsidenten des Schweizervereins im Fürstentum, der persönlich erfahren hat, dass bald hinter Sargans mehr falsche Vorstellungen als sichere Kenntnisse über das Ländchen bestehen".

Der grosse Erfolg der letzten Sendung hat uns bewogen, nach 11 Jahren beim Schweizer Radio wiederum anzuklopfen mit der Bitte, Liechtenstein erneut am Schweizer Schulfunk vorzustellen. Wir freuen uns, dass dieser Bitte grundsätzlich entsprochen wurde. Anlässlich einer persönlichen Besprechung bei Radio Zürich wurden wir beauftragt, unsere Dispositionen zu einer neuen Sendung bekannt zu geben. Die entsprechenden Vorarbeiten in dieser Richtung laufen zur Zeit auf vollen Touren und wir danken den liechtensteinischen Stellen herzlich, die sich bereit erklärt haben, mitzuarbeiten.

Es ist vorgesehen, dass eine Sendung für die Mittelstufe und eine zweite für Berufsschulen / Gymnasien im Sommerprogramm I/1976, d.h. zwischen April und Juli 1976 ausgestrahlt wird. Wir werden in einem späteren "Mitteilungsblatt" auf diese Schulfunksendung zurückkommen.

Vorerst auf jeden Fall auch dem Schweizer Schulfunk und Radio Zürich herzlichen Dank für das freundliche Entgegenkommen.

KÜNDIGUNGSSCHUTZ FÜR WEHRMÄNNER IM DIENST

Wehrmännern, die einen gesetzlichen Militärdienst leisten, darf von ihren Arbeitgebern die Stelle nicht gekündigt werden, und Lohnabbau ist nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen zulässig. Dies wird in einem vom Eidgenössischen Militärdepartement (EMD) publizierten "Merkblatt betreffend Schutz des Arbeitsverhältnisses bei Militärdienst" festgehalten.

Wie das EMD bemerkt, bringt ein Grossteil der schweizerischen

Arbeitgeberschaft dafür Verständnis auf, dass dem Wehrmann aus der Erfüllung seiner gesetzlichen Wehrpflicht, zu der auch Beförderungsdienste gehören, an seinem zivilen Arbeitsplatz keine Nachteile erwachsen sollen. Es müsse jedoch befürchtet werden, betont das EMD weiter, "dass vor allem jene Stellensuchenden auf Schwierigkeiten stossen, die im vergangenen Frühjahr ihre Lehre abgeschlossen haben und nun in den Rekrutenschulen sich befinden".

Deshalb hat das EMD zusammen mit den interessierten Bundesstellen ein Merkblatt ausgearbeitet, das den Kommandanten und Militärbehörden wie auch den Wehrmännern die wichtigsten Bestimmungen des Obligationenrechts über den Schutz des Arbeitsplatzes in Erinnerung ruft.

Das EMD-Merkblatt weist u.a. auf die zuständigen Arbeitsgerichte und Auskunftsstellen hin: örtlich zuständig ist danach das Zivil- oder Arbeitsgericht am Wohnsitz des Beklagten oder am Ort des Betriebes, für den der Arbeitnehmer arbeitet. Schweizerbürger in Liechtenstein, die dabei ebenfalls irgendwie betroffen sind, können sich vertrauensvoll an den Schweizerverein in Liechtenstein oder den Sektionschef in Buchs wenden.

Die wichtigsten Punkte des vom EMD publizierten Merkblattes betreffen folgendes:

Grundsatz: Während eines obligatorischen Militärdienstes darf das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber nicht gekündigt werden.

Sperrfrist: Dauert der Dienst mehr als zwölf Tage, so darf die Stelle auch während einer Sperrfrist von je vier Wochen vor und nach dem betreffenden Dienst vom Arbeitgeber nicht gekündigt werden. Zudem darf auch der Arbeitnehmer während dieser Sperrfrist nicht kündigen, wenn er einen Vorgesetzten oder den Arbeitgeber selbst während dessen Abwesenheit im Militärdienst zu vertreten hat.

Rechtsmittel: Eine Kündigung ausserhalb der vorstehend genannten Sperrfristen ist an und für sich gültig. Sie kann jedoch vom Empfänger der Kündigung angefochten werden, indem dieser gegen die Kündigung innert 30 Tagen schriftlich beim Kündigenden Einsprache erhebt. Wird die Kündigung nach erfolgter Einsprache nicht zurückgezogen, so geht das Arbeitsverhältnis zu Ende. Doch hat der gekündigte Arbeitnehmer einen Anspruch auf Entschädigung, sofern das Arbeitsverhältnis bereits länger als drei Monate gedauert hat oder für mehr als drei Monate eingegangen wurde.